

Objektyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Sprachspiegel : Zweimonatsschrift**

Band (Jahr): **44 (1988)**

Heft 5

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Frau in der Sprache

Der junge Goethe pflegte seine Freundin Barbara Schultheß von Zürich „Männin“ zu benennen. Das mag für das Liebespaar vergnüglich gewesen sein, für die Frau als „Frauheit“ hingegen ist das Wort kein Gewinn; denn dieses Wort stellt ja bloß eine Bereicherung der „Mannheit“ dar, keinen echten Zuwachs für das weibliche Geschlecht. Geschichte ist bekanntlich von den Männern gemacht worden, und die Frauen hatten dabei so gut wie nichts oder doch recht wenig zu melden.

Heute ist die Veränderung bereits bis zur Gesetzgebung vorge-
drungen, und das will viel heißen. Eine Berner Zeitung berich-
tete: „Basel bricht mit der Männersprache“ und schrieb dann
weiter: „Als erster Kanton soll Basel-Stadt die Forderung nach
der Gleichberechtigung der Geschlechter in der Verfassung ver-
ankern.“ Dazu meint der Journalist Peter Knechtli: „Was die
Basler Regierung zur sprachlichen Gleichbehandlung von Mann
und Frau vorlegt, ist zweifellos gut gemeint, kann aber kaum
der Weisheit letzter Schluß sein. Im Grunde hebt der Verfas-
sungsartikel das von der Frau zu Recht nicht mehr entgegenge-
nommene ‚Mitgemeintsein‘ nicht auf, sondern schreibt es fest.
Ebensowenig verhindert die Bestimmung, daß die Männerspra-
che auch die künftigen Rechtstexte beherrscht. Der Vorschlag
hat noch kräftige Retuschen nötig.“

Nun, es scheint auch mir, daß die Behandlung dieser Zeiterschei-
nung nicht durch Gesetze geregelt werden kann, sie können le-
diglich einen gewissen Einfluß ausüben. Wichtig ist die Schaf-
fung weiblicher Amts- und Berufsbezeichnungen, insofern sie
nicht bereits vorhanden sind (Bundesrätin, Pfarrerin, Rechtsan-
wältin), nämlich Fachfrau, Amtmännin, Kauffrau, Obfrau; Zim-
merin dürfte eine der jüngsten Bildungen sein und meint das Ge-
genstück zu Zimmermann — Zimmerfrau ist als Person, die in
Hotels die Zimmer sauberhält, bereits vergeben. *Eugen Teucher*